



SEELSORGEGEHEIMNIS & DOKUMENTATION

Rechtliche Grundlagen und Herausforderungen

Dr. Bianka Dörr, LL.M., RA

bianka.doerr@unilu.ch

Agenda

- Berufsgeheimnis
- Seelsorgegeheimnis
- Rechtfertigungsgründe für Offenbarung des Berufsgeheimnisses
- Informationsaustausch
- Dokumentation
- Datenschutz / Persönlichkeitsschutz

Berufsgeheimnis

Art. 321 StGB - Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. **Geistliche**, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie **ihre Hilfspersonen**, die **ein Geheimnis offenbaren**, das ihnen infolge ihres Berufes **anvertraut** worden ist oder das sie in dessen **Ausübung wahrgenommen** haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist **nicht strafbar**, wenn er das Geheimnis auf Grund einer **Einwilligung des Berechtigten** oder einer auf Gesuch des Täters erteilten **schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde** oder **Aufsichtsbehörde** offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Berufsgeheimnis

- Wer fällt unter den Begriff „Geistliche“?
 - Personen, die aufgrund einer vertieften theologischen Ausbildung berufsmässig seelsorgerisch (nicht nur sozial oder karitativ) tätig sind
- Was ist ein „Geheimnis“?
 - Alles, was der Geistliche in Ausübung seines Berufes erfahren und wahrgenommen hat;
 - Geheimnisbegriff: Begrenzter Personenkreis; nicht der Allgemeinheit zugänglich; Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn; Geheimhaltungsinteresse
- Was heisst „Anvertrauen“/„wahrgenommen haben“?
 - In Folge Berufsausübung wurde das Geheimnis dem Geistlichen anvertraut oder er hat es in Ausübung seines Berufes wahrgenommen.

Berufsgeheimnis

- Was heisst „Offenbaren“?
 - Geheimnisträger teilt das Geheimnis an Drittpersonen mit oder ermöglicht diesen die Kenntnisnahme; beliebige Form
 - Geheimnis wird auch dann offenbart, wenn der Dritte die geheim zu haltende Tatsache bereits kennt oder vermutet
 - Auch Weitergabe des Berufsgeheimnisses an andere Geistliche, kirchliche Seelsorger oder andere Berufsgeheimnisträger ist ein „Offenbaren“
- Wer sind „Hilfspersonen“?
 - Personen, die bei der Berufstätigkeit des Hauptgeheimnisträgers derart mitwirken, dass sie von den dabei wahrgenommenen Tatsachen ebenfalls Kenntnis erlangen.

Berufsgeheimnis

- Wissen um Geheimnispflicht, Bewusstsein Geheimnischarakter, Willentliches Offenbaren, Inkaufnahme Kenntnisnahme durch Dritte
- Vorsätzliches Handeln erforderlich (Eventualvorsatz genügt)
- Antragsdelikt
- Strafmass bei Verletzung des Berufsgeheimnisses: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe
- Prozessuales Auskunftsverweigerungsrecht für Geheimnisträger

Berufsgeheimnis

- Zur Erinnerung:
 - Geheimnisherr entscheidet allein, ob und wem er das Geheimnis offenbaren will, ob etwas geheim bleiben soll oder ob andere Personen daran teilhaben sollen
 - Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn kann sich in seinen Handlungen oder verbal äussern oder sich aus den Umständen ergeben

Seelsorgegeheimnis

- Viele Kirchenordnungen verweisen auf Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB
- Ergänzend: Verpflichtung der Seelsorgenden auf Schweigen
- Kirchenrechtliche Sanktionen möglich

- Gespräch führen mit Seelsorgenden und Gesprächsinhalte unterstehen der Schweigepflicht
- hoher Schutz des Seelsorgegeheimnisses; verfassungsrechtliche Verankerung
- Keine Weitergabe von Gesprächsinhalten ohne ausdrückliche Einwilligung des Geheimnisherrn

Rechtfertigungsgründe für Offenbarung des Berufsgeheimnisses

- **Einwilligung** des Geheimnisherrn oder
- **Entbindung vom Berufsgeheimnis**: entweder aufgrund gesetzlicher Grundlage oder durch Ermächtigung zur Offenbarung durch vorgesetzte Behörde/Aufsichtsbehörde
- **Rechte und Pflichten zur Offenbarung**, z.B. Art. 364 StGB (Mitteilungsrecht)
- **Rechtfertigender Notstand**: Eingriff in fremde Rechtsgüter, um eigene oder fremde Rechtsgüter aus einer unmittelbaren Gefahr zu retten
- **Wahrnehmung berechtigter Interessen**: Wahrnehmung allgemeiner Interessen; nicht Gefahrenabwehr, sondern Ausübung von Freiheitsrechten

Gesetzesnormen

Art. 321 StGB - Berufsgeheimnis

- Abs. 2: Der Täter ist **nicht strafbar**, wenn er das Geheimnis auf Grund einer **Einwilligung des Berechtigten** oder einer auf Gesuch des Täters erteilten **schriftlichen Bewilligung** der **vorgesetzten Behörde** oder **Aufsichtsbehörde** offenbart hat.

Art. 364 StGB - Mitteilungsrecht

- Ist an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die **an das Amts- oder das Berufsgeheimnis** (Art. 320 und 321) gebundenen Personen berechtigt, dies in seinem Interesse der **Kindesschutzbehörde** zu melden.

Art. 17 StGB - Rechtfertigender Notstand

- Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein **eigenes** oder das **Rechtsgut einer anderen Person** aus einer **unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr** zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch **höherwertige Interessen** wahrt.

Informationsaustausch

- **Grundsatz:** Geheimnisherr entscheidet allein, wer in sein Geheimnis eingeweiht werden darf.
- Keine Weitergabe ohne Einwilligung des Geheimnisherrn
- Stillschweigende Einwilligung u.U. möglich (immer Einzelfallentscheidung unter Würdigung der konkreten Umstände)
- Grundsätzlich keine Weitergabe von anvertrauten Geheimnissen an Berufs- oder Teamkollegen
- Informationsaustausch im Team: keine Identifikation und Rückschlüsse auf Geheimnisherr und Gesprächsinhalt ermöglichen; anonymisierte und abstrakte Darstellung (keine Details, keine Namen, keine Orte, keine Funktionen, keine Berufe, etc.); oder Einwilligung des Geheimnisherrn einholen, um Eckpunkte/individuelle Aspekte in Teamsitzungen einbringen zu dürfen; eigene Wahrnehmung schildern
- Verschwiegenheit des Teams

Dokumentation

- Notizen für den eigenen/privaten Gebrauch (keine Weitergabe an Dritte) unterstehen nicht dem Datenschutzgesetz
- Besondere Sicherungsvorkehrungen für schriftlich festgehaltene Informationen erforderlich
- Art. 2 Abs. 2 DSGVO – Geltungsbereich:
 - ...
 - Es ist nicht anwendbar auf:
Personendaten, die eine natürliche Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und nicht an Aussenstehende bekannt gibt.
- DSGVO nur auf die Bearbeitung von Personendaten anwendbar
- DSGVO schützt Privatpersonen vor ungerechtfertigter staatlicher Datenbearbeitung und gewährt Schutz vor Privaten, die Daten bearbeiten
- Subsidiäre Anwendung

Datenschutz

- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
- Kantonale Datenschutzgesetze: Bearbeiten von Daten durch kantonale und kommunale Organe
- Kantonale öffentlich-rechtliche Spitäler: kantonale Datenschutzgesetze
- Privatspitäler: Datenschutzgesetz
- Ziel der Datenschutzgesetzgebung:
 - Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden
 - Grundrecht der Persönlichen Freiheit (umfasst auch den Schutz der Persönlichkeit beim Bearbeiten von Daten), Verfassungsrecht
 - Informationelle Selbstbestimmung
 - Datenschutz = Persönlichkeitsschutz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

bianka.doerr@unilu.ch